



VEREIN FÜR INTERNATIONALE BEGEGNUNG e. V.

— PREETZ UND BLANDFORD —
FREUNDSCHAFTSCLUB

Satzung

des Vereins für internationale Begegnung e.V.

(in der Fassung vom 3.6.1976, geändert am 31.3.1992)

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der „Verein für internationale Begegnungen e.V.“ mit dem Sitz in Preetz verfolgt den Zweck, der Völkerverständigung zu dienen und die Beziehungen zu anderen Völkern im privatem Rahmen dadurch zu fördern, dass er in gegenseitiger Zusammenarbeit mit der „Blandford & Preetz Friendship Society“ in Blandford oder ähnlichen Vereinigungen und mit anderen Städten oder Schulen einen regelmäßigen Austausch von Schülern und Jugendlichen durchführt.
- (2) Der Verein strebt außerdem einen Austausch zwischen den erwachsenen Bürgern der beteiligten Städte und den Lehrkörpern der beteiligten Schulen an.
- (3) Die neue Bezeichnung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Verein für internationale Begegnungen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Finanzen

Die finanziellen Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein a) durch Beiträge der Mitglieder,

b) durch Zuschüsse und Spenden und c) aus etwaigen Gewinnen bei Veranstaltungen.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche (persönliche Mitglieder) und juristische (korporative Mitglieder) Personen werden, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag gilt die Satzung als anerkannt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§7 Organe und Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Für Austauschprogramme werden Ausschüsse (s. §10) gebildet.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die nach §4 eingeschriebenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister sowie den Schriftführer und bestätigt die nach §10 Abs. 2 von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden
 - b) wählt die Mitglieder der Ausschüsse nach §7 Abs. 2 und §10
 - c) nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen
 - d) beschließt über die Entlastung des Vorstands

- e) setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - f) entscheidet in Aufnahme- und Ausschlußangelegenheiten nach §5 und §6.
 - g) wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer
 - h) beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Jahresmitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten des neuen Kalenderjahres durchzuführen. Der Vorstand kann zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen; er ist verpflichtet, eine solche innerhalb eines Monats durchzuführen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.
- (4) Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder – wenn dieser verhindert ist – durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzuladen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes persönliche oder korporative Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Hierbei muss nach §8 Abs. 4 verfahren worden sein.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) die Vorsitzenden der Ausschüsse nach §10 Abs. 2
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auf jeder Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorgenommen werden. Bei der 1. Wahl nach Inkrafttreten der Satzung wird die Amtszeit für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer auf zwei Jahre festgesetzt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach e) werden für die gleiche Amtszeit wie die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils von den Ausschüssen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand bereitet vor und veranlasst alle im Aufgabenbereich des Vereins und im Interesse seiner Mitglieder liegenden Aufgaben.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zur Sitzung ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied als Abschrift zuzustellen.
- (9) Der Vorstand legt der Jahresmitgliederversammlung den Jahres- und den geprüften Kassenbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) vor.
- (10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich; bare Auslagen werden erstattet.

§10 Ausschüsse

- (1) Für die verschiedenen Aufgabengebiete werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse aus Mitgliedern des Vereins gebildet.
- (2) Für Ausschüsse, die länger als ein Jahr tätig bleiben, setzt die Mitgliederversammlung die Stärke fest und wählt die Mitglieder für die gleiche Amtszeit wie den Vorstand.
- (3) Die Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (4) Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.
- (5) Der Traditionsname „Preetz & Blandford Freundschafts-Club“ bleibt für die Freundschaftsgruppe Blandford bestehen. Die übrigen Ausschüsse führen nach Abstimmung mit dem Vorstand unter dem Vereinsnamen ihre Gruppenbezeichnung.
- (6) Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich; bare Auslagen werden erstattet.

§11 Vermögensbildung nach Auflösung

Nach Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Preetz, die es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.